



Kleiner Rückblick

Ostergrüße in Amtzell



Weitere Fotos finden Sie auf der Innenseite des Amtsblattes unter der Rubrik
„Musikkapelle Amtzell“



AUF EINEN BLICK

NOTRUFNUMMERN

Polizei	Tel. 110
Polizeiposten Vogt	Tel. 07529 / 971560
Feuerwehr	Tel. 112
Rettungsdienst Notarzt	Tel. 112
Giftnotruf	Tel. 0761 / 19240
Störungsannahme Wasser	Tel. 07528 / 920 960
Störungsannahme Strom	Tel. 0800 / 3629 477
Störungsannahme Gas	Tel. 0800 / 775 0001
Störungsannahme TeleData	
Ansprechpartner Antennennetz Amtzell:	
Frau L. Apricena	Tel. 07541 / 5007 100 oder 0800 / 5007 100 (kostenfrei) service@teledata.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Notdienst	Tel. 116117
Pflegedienste	
Pflegedienst Medias	Tel. 07520 / 5353
Sozialstation St. Martin	Tel. 07529 / 855 meger@sozialstation-schlier.de
Altenheim und Kurzzeitpflege	
St. Gebhard	Tel. 07520 / 959-0
Nachbarschaftshilfe Amtzell	Tel. 07520 / 923949
Lebensräume Jung u. Alt	Tel. 07520 / 5599
St. Jakobus Behindertenhilfe	Tel. 07520 / 923754
Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH	Tel. 07520 / 95623 122 ada@stiftung-liebenau.de
Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg	Tel. 0751 / 85-3318 oder -3319
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	
Ravensburg-Sigmaringen	Tel. 0751 999 23 970
Augenarzt	Tel. 01801 / 929346
Kinderarzt	Tel. 01801 / 929288
Zahnärzte	Tel. 01805 / 911630

APOTHEKEN

Samstag, 18. April 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
Beilharz-Apotheke Isny, Wassertorstr. 16, Tel. 07562 / 97470
Zusatzdienst: Von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Staufen-Apotheke Wangen, Martinstorplatz 4, Tel. 07522 / 6585

Sonntag, 19. April 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
Apotheke im Gesundheitszentrum, Siemensstr. 12, Tel. 07522 / 931077

ABFALLENTSORGUNG

Abfuhrtermine der Restmüll- und Biotonnen:

Siehe persönlicher Abfallkalender 2020 des Landkreises!

Wertstoffannahme im Bauhof (Wertstoffhof) Winkelmühle:

Samstag, 18.04.2020 von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Grüngutannahme 2020:

Die Grüngutannahmestelle der Firma Kerler GbR auf dem Gelände der alten Graastrocknung in Geiselharz ist morgen Samstag, den 18. April 2020 von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet. Die nächste Annahme findet am Samstag, den 25. April 2020 von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr statt. Die offizielle Grüngutsaison, mit wöchentlicher Annahme jeweils samstags von 14.00 - 16.00 Uhr und mittwochs von 17.30 Uhr - 19.00 Uhr beginnt ab Samstag, den 02. Mai 2020.

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

Rathaus (Zentrale)	Tel. 07520 / 950 - 0 Fax 07520 / 950911 info@amtzell.de
Öffnungszeiten:	Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr Mi. 16.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Katholische Kirche: Pfarrbüro	Tel. 07520 / 96160 Fax 07520 / 96170 pfarramt.amtzell@drs.de
Öffnungszeiten	Mo. 9.30 - 11.30 Uhr Di. 9.30 - 11.30 Uhr Do. 16.30 - 19.00 Uhr Tel. 07520 / 96180 Matthias.Hammele@drs.de
Pfarrer Dr. Matthias Hammele	Tel. 07528 927149.
Pfarrer Erhard Galm	Tel. 0174 / 7964816
Pastoralreferentin Mirjam Schweizer	Tel. 07520 / 9669066
Gemeindeassistentin Verena Vey	Verena.Vey@drs.de
Evangelische Kirche:	
Pfarrerinnen Helena Rauch und Pfarrer Christoph Rauch	Tel. 07520 / 9203685 helena.rauch@elkw.de christoph.rauch@elkw.de
Gemeindebüro	Tel. 07522 / 2324 Fax 07522 / 5852 gemeindebuero.wangen@elkw.de
Öffnungszeiten:	Mo. 14.00 - 17.00 Uhr Di. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Ländliches Schulzentrum:	
Schulleiterin Sara Schmucker	Tel. 07520 / 9562-0 info@schulzentrum-amtzell.de
Kindertagesstätte St. Gebhard	
Frau Veronika Göser	Tel. 07520 / 5486 info@kita-st-gebhard.de
Kindertagesstätte St. Johannes	
Frau Angelika Köhler	Tel. 07520 / 6227 stjohannes.amtzell@kiga.drs.de
Kinderkrippe Sonnenblumenhaus	
Frau Cornelia Dietenberger	Tel. 07520 / 923565 postfach@kinderkrippe-amtzell.de

BürgerMobil

Betriebszeit: Mittwoch und Donnerstag
Anmeldung jeweils am Tag davor
zwischen 16.00 und 18.00 Uhr Tel. 07520 / 95028

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Amtzell

Waldburger Str. 4, 88279 Amtzell
Tel.: 07520 / 950-0 (Zentrale)
Fax.: 07520 / 950911
E-Mail: info@amtzell.de
Internet: www.amtzell.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen

Teils: Bürgermeister Clemens Moll oder sein Vertreter im Amt
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 82 22-0, Fax 07154 / 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: info@duv-wagner.de
Erscheint wöchentlich freitags
Bezugsgebühr jährlich € 26,00

Amtsblatt
Gemeinde Amtzell

Amtzell schreibt...

Zurzeit sind einige Menschen mehr alleine als es ihnen lieb ist.

Corona hat das Leben vieler alleinlebender Menschen verändert, es fehlt ihnen der normale Kontakt zu ihren Mitmenschen.

Wir können ihnen eine kleine Freude bereiten indem wir Briefe, Kollagen, Witze, Geschichtchen aus dem Alltag oder der Vergangenheit oder der Zukunft, Fotos oder Gemaltes oder Karten an unsere Mitmenschen senden um ein kleines Lächeln in ihr Gesicht zu zaubern und um sie abzulenken von der vorübergehenden Einsamkeit.

Ihre/Eure Kreativität hat keine Grenzen, bitte sind Sie/Ihr dabei!

Bitte schickt /schicken Sie Aufmunterungen aller Art an die Adresse der Lebensräume:

Lebensräume für Jung und Alt

Gemeinwesenarbeit

Claudia von Busse

Wilhelm Koch Weg 1

88279 Amtzell

Ich verteile dann wöchentlich alle Post an Bewohner von St. Gebhard, Bewohner der WA oder Menschen aus der Gemeinde die alleine wohnen.

Ganz herzlichen Dank im Voraus für Ihr/Euer Engagement!

Claudia von Busse
Gemeinwesenarbeit

Clemens Moll
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schließung des öffentlichen WCs beim Rathaus

Das öffentliche WC an der Nordseite des Rathauses ist aus hygienischen Gründen (Corona-Pandemie) bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen gute Gesundheit.

Die Gemeindeverwaltung

Entwicklungen zum Coronavirus

Zum Redaktionsschluss am 14.04.2020 gibt es in unserer Gemeinde 10 bestätigte Infektionsfälle. Von den betroffenen 6 Männern und 4 Frauen gelten 3 mittlerweile wieder als geheilt.

Im Landkreis Ravensburg sind bislang 482 Infektionen bekannt. Leider sind 5 Personen verstorben. 181 haben die Infektion in der Zwischenzeit überstanden.

Diese Zahlen machen deutlich, dass der Anstieg der Neuinfektionen im Landkreis nicht mehr so stark ist und die Vorsichtsmaßnahmen offensichtlich wirken. In welcher Form sich das Virus über die Osterfeiertage ausgebreitet hat, kann jedoch erst zu Beginn der nächsten Woche gesagt werden. Das Gesundheitsamt betont,

dass die aktuellen Fallzahlen stets den Stand der Ausbreitung von einer Woche zuvor darstellen. Nun hoffen wir, dass die Feiertage und das schöne Wetter nicht doch zu einer stärkeren Verbreitung des Virus beigetragen haben.

Am Gründonnerstag hat das Land Baden-Württemberg erneut eine Änderung der Corona-Verordnung beschlossen und diese ist am Karfreitag, 10.04.2020 in Kraft getreten. Diese neue Verordnung finden Sie mit Erklärungen zu den Änderungen auch auf der Homepage der Gemeinde Amtzell und wird in dieser Ausgabe des Amtsblatts ebenfalls abgedruckt. Einige wesentliche Änderungen sind:

- Zahnärztliche Behandlungen nur noch bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen (Notfälle).
- Klarstellung des Besuchsverbots in Pflegeheimen.
- Mobile Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte werden ausdrücklich erlaubt.
- Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, haben sich bei den zuständigen Behörden zu melden; sie können unter Beobachtung gestellt und mit beruflichen Tätigkeitsverboten belegt werden.
- Wegen der zwischenzeitlich pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus hat das RKI angekündigt, alle Risikogebiete aufzuheben. Daher wurden Änderungen an Regelungen vorgenommen, die sich auf diese Risikogebiete bezogen haben.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme

trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.



(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwäscherungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,



2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortiments-teile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

**§ 6****Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a**Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
 dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer MundKiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7**Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. (aufgehoben)



5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erlar

1

nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (not- verkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

AUS DEM RATHAUS

Motorradlärm auf der Kreisstraße nach Hannover

Die K 7989 von Hannover nach Amtzell (und auch in Verlängerung über Spiesberg) ist bei Motorradfahrern eine äußerst beliebte Strecke. Der Abschnitt ist landschaftlich sehr schön und bietet eine abwechslungsreiche und kurvige Streckenführung. Dies sind Komponenten, die nachvollziehbar sind und viele Motorradfahrer anziehen. Leider befinden sich darunter auch einige Verkehrsteilnehmer, die sich nicht unbedingt an die Straßenverkehrsordnung

halten und auch Freude an extremen Lautstärken ihrer Fahrzeuge haben. Dies alles geht natürlich stark zu Lasten der Anwohner und der anderen Verkehrsteilnehmer. Seit dem tödlichen Unfall am Karfreitag häufen sich Anrufe und Anfragen bei der Gemeindeverwaltung und daher wollen wir an dieser Stelle über den aktuellen Sachstand informieren.

Was ist in der Vergangenheit unternommen worden?

Das Thema Motorradlärm an der K 7989 ist nicht neu und kommt insbesondere zum Saisonbeginn jedes Jahr auf. Die Gemeindeverwaltung hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach das Verkehrsamt beim Landratsamt auf diese Problematik aufmerksam gemacht, da von dort verkehrsrechtliche Anordnungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) vorgenommen werden müssen. Die Gemeinde selbst kann keine Geschwindigkeitsbegrenzung anbringen. Zudem hat die Gemeinde dieses Thema bereits auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt, um über die Situation zu berichten und auch eine öffentlich wahrnehmbare Diskussion zur Lärmproblematik anzustoßen. Darüber hinaus haben wir bei der Verkehrspolizeidirektion um weitere Kontrollen gebeten. Abschließend sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde Amtzell sich an einer landesweiten Initiative gegen Motorradlärm beteiligt und einen Forderungskatalog zur Reduzierung des Motorradlärms dem Verkehrsministerium übergeben hat (weitere Infos auf amtzell.de unter Aktuelles; dort findet sich eine Pressemitteilung vom 13.02.2020).

Was soll weiter unternommen werden?

Auch in Zukunft werden wir auf weitere und noch stärkere Polizeikontrollen für diesen Streckenabschnitt drängen. Gerade zu Saisonbeginn und an schönen (Wochenend)Tagen erscheinen uns solche Kontrollen als besonders wichtig. Dabei sollten die Kontrollen unserer Meinung nach sichtbar (Streifenwagen) und unsichtbar (zivile Einsatzkräfte) durchgeführt werden. Zudem setzt sich die Gemeindeverwaltung auch weiterhin beim Landratsamt für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen ein. Auch die Aktivitäten der Initiative Motorradlärm sollen weiter unterstützt werden. Es dürfte vermutlich einfacher werden sich Gehör zu verschaffen, wenn möglichst viele Kommunen einheitliche Forderungen stellen. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 76 Städte und Gemeinden an.

Zusätzlich appellieren wir an den Verstand der Motorradfahrer und haben Banner mit entsprechenden Hinweisen erstellt. Diese Banner sprechen gezielt Motorradfahrer an und bitten um eine leise und langsame Fahrweise. Die Bestellung der Banner erfolgte bereits am 07.04.2020 und somit VOR dem tödlichen Unfall vom 10.04.2020.

Wie ist der tödliche Verkehrsunfall in diesem Zusammenhang zu bewerten?

Wir bitten hier um besondere Vorsicht: Die Ermittlungen zum genauen Unfallhergang sind noch nicht endgültig abgeschlossen. Schon aus diesem Grund ist eine Bewertung dieses Unfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig möglich. Selbstverständlich erkundigt sich die Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Ermittlungen nach dem Unfallgeschehen und wird dieses gegebenenfalls in der weiteren Argumentation bei den Behörden und der Polizei vorbringen.

BAUERNMARKT



Jeden Samstag von 8.30 - 12.00 Uhr auf dem Cosner Platz

• Schäferhof Broger - Wir sind wieder für Sie da!

(außer 1. Samstag im Monat)

Lammfleisch auf Bestellung, Lammwurst, Apfel, Honig, Brot von Bäckerei Denzel (Vogt) und Dinnette

• Fam. Gehweiler

Äpfel, Birnen, Kartoffeln, Spargel, Eier, Marmelade, Apfelsaft, Schnäpse und saisonale Früchte

• Lisl Butscher - Rund um die Blume

Grabbepflanzung und Gemüsepflanzen



FUNDBÜRO



Folgende Fundsachen wurden im Rathaus abgegeben und können in Zimmer Nr. 2 bei Frau Brendle abgeholt werden:

- Ladegerät für Hörgerät (Grünstreifen bei Spiesberg 32)
- Dunkelblaue Steppjacke mit Kapuze und Reißverschluss von „alive“, Gr. 158/164 (Sportplatz Hössel)
- Fahrradhelm UVEX - mittelblau Gr. 52 - 57, (Fußballer-Umkleide Mehrzweckhalle)
- Cityroller „M-cro“ silberfarben mit schwarzen Griffen, (alter Sportplatz/Ecke Mensa)
- Regenschirm weiß mit schwarzem Gittermuster und schwarzem Griff (Bushaltestelle Wangener Straße)
- Brille mit blauem Metallbügel (Wilhelm-Koch-Weg)
- Fahrrad-Tacho (Radweg bei Feneberg)
- Armband mit „Krönchen“-Anhänger (Schule)
- Kinder-Sportschuhe mit Aufdruck Seventy Five Gr. 23 (Felderhölzle)
- Handy Kopfhörer (DLZ)
- Mütze weinrot (Parkplatz Kindergarten/Schule)
- Jungen Mütze von H+M (beim Schloß)
- Nokia Handy (im Hausgang des Rathauses)
- Eine Kiste mit Weihnachtsdekoration (Straße von Amtzell in Richtung Eggenreute/Karsee)
- Eine Brille mit Sehstärke (beim Fasnachtsumzug)
- Ein Fahrrad- Skaterhelm (bei der Reibeisenmühle)
- Ein Gartenhandschuh (wurde in den Briefkasten vom Rathaus geworfen)
- Ein schwarzer Handschuh (zwischen Fohlenweide und Hinterholz)

Folgende Schlüssel wurden gefunden:

- CES-Schlüssel (Fundort: Haslacher Straße zwischen Altes Schloß und VoBA)
- einzelner kleiner Schlüssel (Briefkasten o.ä.) (lag im Rathaus-Briefkasten)
- einzelner Schlüssel mit Anhänger (Waldweg Buchwald)
- zwei Schlüssel (beim Schloß)
- ein kleiner Bund mit 3 Schlüsseln (Gehweg Hössel)
- Ein einzelner Autoschlüssel mit Holzanhänger (beim Fasnachtsumzug)

Folgende Fahrräder wurden gefunden:

- Mountainbike gelb mit Blumenmuster, schwarzer Sattel (bei Feneberg)
- Fahrrad (lila-blau) (bei der Hammerschmiede)

VERSCHENKBÖRSE

Wer brauchbare Gegenstände hat, kann dies im Rathaus **Frau Kränzle/Frau Stark** telefonisch unter **07520/950-11** oder schriftlich mitteilen.

Die angebotenen Gegenstände und Ihre Telefonnummer werden dann kostenlos im Amtsblatt veröffentlicht.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn der Gegenstand aus der Verschenkbörse gestrichen werden kann. Nur so kann diese immer aktuell sein. Wenn Sie sich für einen der Gegenstände interessieren, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter in Verbindung.

- versch. Spielzeug und Kleidung für Kinder im Alter von 2-5 Jahren, Tel. 0176/23824504
- Heimorgel, Fa. Siehl, Tel. 923684
- Skistiefel, Gr. 45, Tel. 923684
- Diverse Bücher (Roman, Krimi, Sachb. Studienb., Kochb., GU), Tel. 01632563096
- Tortenplatte, Tel. 01632563096
- Fonduepfopf mit Stövchen, Tel. 01632563096
- für den Hund: Leckerliball, Tel. 01632563096
- Fahrbare Wickelaufgabe, Tel. 923565

STANDESAMT

UNSERE JUBILARE



Wir gratulieren herzlich:

Herrn Johann Georg Brändle, Reute 3
am 23. April zum 70. Geburtstag

Auch allen anderen Jubilaren, die hier nicht genannt werden wollen, gratulieren wir ebenfalls recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem jedoch Gesundheit.

GÄSTEAMT

Angebote in der Region Waldburg

Außergewöhnliche Zeiten brauchen außergewöhnliche Ideen:

Essen zum Mitnehmen von unserer Gastronomie der Region Waldburg

ZUM SCHLOSS - Hotel & Restaurant

Haslacher Straße 5, 88279 Amtzell

Tel. 07520 6213

www.zumschloss.de

Speisekarte und Informationen gibt es unter www.zumschloss.com oder auf der Facebookseite

täglich 18.00 - 20.00 Uhr

Selbstabholung

Bestellung per WhatsApp, E-Mail oder telefonisch

Der BIO-Adler - Adlers Drive In

Ravensburger Straße 2, 88267 Vogt

Tel. 0151 53223834

Speisekarte und Informationen zu Gutscheinen gibt es unter www.vogter-adler.de

Montag - Sonntag

11.30 - 13.30 Uhr und 18.00 - 20.00 Uhr

Selbstabholung

Vorbestellung telefonisch ab 11.00 bzw. 17.00 Uhr

Gasthof Paradies, Adam & Eva Gasthof

Ravensburger Straße 8, 88267 Vogt

Tel. 07529 7708

Speisekarte und Informationen zu Gutscheinen gibt es unter www.gasthof-paradies.de

Dienstag - Sonntag und feiertags

11.00 - 14.00 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr

Selbstabholung

Krone Waldburg

Hauptstraße 21, 88289 Waldburg

Tel. 07529 9980

Speisekarte gibt es unter www.waldburg.com

Montag - Freitag (ab 20.04.20)

11.00 - 13.30 Uhr

Selbstabholung

Wannis Backstube

Hauptstraße 34, 88289 Waldburg, Tel. 07529 4277351

Dorfplatz 23, 88281 Schlier, Tel. 07529 8029812

Informationen gibt es unter www.wannis-backstube.de

Backwaren, Kuchen, Gebäck

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

6.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

(Schlier durchgehend geöffnet)

Mittwoch, Samstag

6.30 - 12.30 Uhr

Selbstabholung und Lieferservice (Umkreis Schlier/Waldburg)

Mindestabnahme: 5€, bzw. 2 x Mittagstisch

Zustellgebühr: 0,50€

**Direktvermarkter aus der Region Waldburg****Familie Metzler GbR**

Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg

Tel. 07520 91100

Montag - Freitag:

8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Selbstabholung*Edelbrände, Neutralalkohol, Apfelsaft***Schoderhof**

Edensbach 191, 88289 Waldburg

Tel. 07529 484

täglich, auch feiertags 6.00 - 20.00 Uhr

Selbstabholung*Informationen gibt es unter www.schoderhof.de**Bio-Milch, Milchprodukte, Bio Obst + Gemüse, Bio Trockenware***Wolfgang Heine**

Alberberg 3, 88285 Bodnegg

Tel. 07520 6530

www.ferienhof-heine.de

telefonisch nach Absprache:

Selbstabholung*Apfelsaft, Schnaps, Likör***Demeter Gärtnerhof**

Hargarten 25, 88285 Bodnegg

Tel. 07520 91209

www.mein-gaertnerhof.de

Dienstag & Freitag

16.00 - 18.00 Uhr

Selbstabholung/Lieferdienst für Risikogruppen*Salat, Gemüse, Obst, Eier, Backwaren, Honig, Apfelsaft***Stefan Müller**

Allisreute 3, 88285 Bodnegg

Tel. 07520 914209

www.hopfgaertle.de

telefonisch nach Absprache:

Selbstabholung*Apfelsaft, Apfelbrände*

Unterstützen Sie unsere Gastronomiebetriebe und Hofläden vor Ort! Für alle teilnehmenden Betriebe erhalten Sie auch Gutscheine in Ihrem Gästeamt vor Ort. Bitte bestellen Sie telefonisch. Wir senden Ihnen die Gutscheine gerne zu!

Sie sind bei unserem Angebot noch nicht dabei, möchten aber mitmachen? Dann melden Sie sich doch einfach! Wir aktualisieren die Liste wöchentlich. Gästeamt Waldburg, Tel. 07529/9717-10



Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des 1. Maifeiertages wird folgender
Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 30.04.2020
Redaktionsschluss 26.04.2020, 23:45 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

SEELSORGEEINHEIT**„AN DER ARGEN“****Katholische Kirchengemeinden**www.se-argen.drs.de

St. Johannes & St. Mauritius, Amtzell - Mariä Geburt, Pfarrrich - St. Stephanus, Haslach - St. Clemens, Primisweiler - St. Gallus, Roggenzell - St. Felix & Regula, Schwarzenbach - Achberg: St. Michael Esseratsweiler (EW) & St. Georg Sibe-ratsweiler (SW)

Evangelium vom 19. April 2020**Johannes 20, 19-31****Die Beauftragung der Jünger (Joh 20,19- 21a)**

Am Abend dieses ersten Tages der Woche, als die Jünger aus Furcht vor den Juden die Türen verschlossen hatten, kam Jesus, trat in ihre Mitte und sagte zu ihnen: Friede sei mit euch! Nach diesen Worten zeigte er ihnen seine Hände und seine Seite. Da freuten sich die Jünger, dass sie den Herrn sahen. Jesus sagte noch einmal zu ihnen: Friede sei mit euch!

Friede sei mit euch, Friede - nicht als unterdrückter Streit
Friede - nicht als Selbstverleugnung
Friede - nicht als Alles-unter-den-Teppich-Kehren
Friede - als neu erschlossene Möglichkeit, aufeinander zuzugehen
Friede - als Ort, an dem ein anderer Geist weht und herrscht
Friede - als immer nur entdecktes DU
Und nicht immer nur ICH.

Gedanken zur Osterkerze 2020 von Stefanie Mayer

Das Zentrum des Glaubens der Christenheit ist, dass Jesus von den Toten auferweckt wurde. Dies soll im Kreuz zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Glaube ist ein Geschenk, unsere Basis, unsere Verbindung.

So wie das Leben Jesu Christi selber, Gottes Barmherzigkeit; und seine Taten und Worte Geschenk an diese Welt sind. Das dürfen wir glauben und uns im Gebet vertrauensvoll zu jeder Zeit an Gott wenden.

Wer dieser Botschaft vertrauen kann, darf Hoffnung haben: für seine Lieben, für die Menschen in den Krisengebieten der Welt- und für sich selbst.

Denn die Hoffnung, so zerbrechlich und zart sie mitunter scheint, kann Kraft geben für eine Liebe, die Berge versetzen kann, die die Hand reicht und unser Herz öffnet. Darum ist Ostern ein Fest der Freude und des Lichtes. Darum strahlt unserer Osterkerze in hellem Gelb.

Wir dürfen jubeln und singen, denn Christus ist erstanden:
Halleluja!

**„Die Welt lebt von Menschen,
die mehr tun als ihre Pflicht!“**

Schauspieler Ewald Balsler

Setzen Sie auf Solidarität!

Gottesdienstordnung vom 19. April bis 26. April 2020

Gemeindeleben in Zeiten des CORONA-VIRUS Information und Geistlicher Impuls	
Amtzell 	<p>Liebe Gemeindemitglieder, liebe Mitchristen!</p> <p>Seit Sonntag brennen in unseren Kirchen die neuen Osterkerzen. Jesus Christus zeigt sich uns in diesem Licht, denn er sagt von sich selber, dass er das Licht der Welt ist. In den Tagen nach seiner Auferstehung wollen wir die Motive unserer Osterkerzen ein wenig mehr in den Blick nehmen.</p> <p>Motiv der diesjährigen Osterkerzen in den Südgemeinden Achberg, Neuravensburg, Primisweiler</p>
Pfärrich 	<p>„Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt, fährt durch das Meer der Zeit. Das Ziel, das ihm die Richtung weist, heißt Gottes Ewigkeit. Das Schiff, es fährt vom Sturm bedroht durch Angst, Not und Gefahr, Verzweiflung, Hoffnung, Kampf und Sieg, so fährt es Jahr um Jahr. Und immer wieder fragt man sich: Wird denn das Schiff bestehen? Erreicht es wohl das große Ziel? Wird es nicht untergehn? Bleibe bei uns, Herr! Bleibe bei uns, Herr, denn sonst sind wir allein auf der Fahrt durch das Meer. Oh bleibe bei uns, Herr!“</p>
Haslach 	<p>Dieses Lied von Martin Gotthard Schneider aus dem Jahr 1963 passt gut zum Motiv der diesjährigen Osterkerzen, die in einigen unserer Pfarrkirchen steht. Es zeigt das Schiffelein Petri, das der Maler und Pfarrer Sieger Köder im Jahr 2009 für die Primisweiler Pfarrkirche St. Clemens gemalt hat. Und es passt zu dem, was uns gegenwärtig in unserer Welt umtreibt. Wir sehen unser „Lebensschiff“ und unser „Weltschiff“ bedroht. Bleibe bei uns Herr! So flehen auch die beiden Emmausjünger den Auferstandenen an, den sie nach und nach erkennen. Bleib bei uns. Du bist unser Halt. Du schenkst Leben, das den Tod überwindet. Lass uns wieder neu aufleben nach diesen langen Wochen der Unsicherheit. Mach uns zu Zeugen deiner frohen Botschaft für alle Menschen dieser Welt, in Ost und West, in Nord und Süd. Gib deiner Kirche neuen Mut, die anstehenden Probleme anzupacken und neue Wege einzuschlagen. Dein Heiliger Geist treibe sie an.</p>
Primisweiler 	<p>Motiv der Osterkerze in Amtzell</p> <p>Das Motiv der Osterkerze 2020 in Amtzell ist der Regenbogen: Zeichen des Bundes zwischen Gott und den Menschen nach der Sintflut, Zeichen der Hoffnung und des Neubeginns. Der Regenbogen ist aber auch das Symbol für unsere Seelsorgeeinheit „An der Argen“. In liebevoller Arbeit wurde die diesjährige Osterkerze in vielen Stunden gestaltet, zusammen mit den Osterkerzen fürs Altersheim und für die evangelische Kirchengemeinde, die ihre Kerze als Geschenk erhalten hat.</p>
Schwarzenbach 	<p>Motiv der Osterkerze in Pfärrich</p> <p>Das Motiv der Osterkerze in Pfärrich zeigt die drei wichtigsten Merkmale der Christen:</p>
Roggenzell 	<p>Glaube, Liebe, Hoffnung: diese drei, doch am größten ist die Liebe (1.Kor 13,13). Der Glaube an Jesus Christus, der uns trägt; die Liebe zu Gott und den Menschen, die uns umfängt und die Hoffnung, der Urgrund unseres Seins. Mit der gelben Farbe im Hintergrund, der Farbe für die Osterfreude und über die Auferstehung strahlt die Osterkerze, auch wenn sie nicht brennt.</p>
Achberg 	<p>Motiv der Osterkerze in Haslach</p> <p>Auf der Osterkerze in Haslach ist neben den Zeichen vom Kreuz Jesu, die Zeichen von Alpha und Omega (Anfang und Ende) sowie der Jahreszahl, der Lebensbaum abgebildet, der aus einem kleinen Samen wächst. Aus einem kleinen Samenkorn wird ein großer Baum, sodass die Vögel des Himmels kommen und in seinen Zweigen nisten (Mt 13,32). Kreuz und Baum – Zeichen des Lebens – Zeichen des Glaubens und der Hoffnung.</p>

Mitteilungen der Seelsorgeeinheit
Beerdigungsdienst von 20.04. - 24.04.2020

Pfarrer Erhard Galm

Gottesdienst-Übertragungen

Gottesdienst-Übertragungen in ARD und ZDF - sonntags um 9:30 Uhr.
Der Sonntags-Gottesdienst mit unserem Bischof um 9:30 Uhr ist per live-stream über www.drs.de zu finden.

Aus Köln werden über www.domradio.de Gottesdienste übertragen (Montag bis Samstag 8:00 Uhr und Sonntag 10:00 Uhr).

Über die Homepage der Kirchengemeinde St. Martin Wangen kann der Gottesdienst per live-stream mitgefeiert werden.

In Taizé gibt es jeden Abend um 20:30 Uhr das Abendgebet live: www.taize.fr/de.

Weitere Gottesdienst-Übertragungen finden Sie beim ZDF, im BR-Fernsehen, bei EWTN und auf K.TV. Über Radio Horeb werden auch täglich Gottesdienste übertragen.

**Zuhause-Gottesdienst-Feiern - Hausgebet für die Werktage**

Auch nach Ostern wollen wir ihnen die Möglichkeit geben, zu Hause Gottesdienst zu feiern. Neu finden Sie in den Kirchen ein **Heft mit Hausgebeten für jeden Tag**. Sieben Vorschläge zu den Themen: Licht, Brot des Lebens, Der gute Hirte, Auferstehung und Leben, Glauben, Frieden im Heiligen Geist und Gemeinschaft in Emmaus. Es bietet sich an, diese **täglich um 18:00 Uhr** zu beten während die Werktagmesse gefeiert wird **oder um 19:30 Uhr** während die Glocken zum „Gebet der Hoffnung“ läuten. Auf unserer Homepage stehen Impulse, Texte und Gebete für den jeweiligen Sonntag. Auch Ideen für Familien und Gottesdienste mit Kindern.

Gebet der Hoffnung - täglich um 19:30 Uhr

Jeden Tag um 19.30 Uhr läuten an vielen Orten in ganz Deutschland und darüber hinaus die Kirchenglocken - auch in unserer Seelsorgeeinheit. In ökumenischer Verbundenheit mit vielen Menschen möchten wir genau um diese Uhrzeit zu einer gemeinsamen Hoffnungszeit einladen: eine kurze Auszeit im Gebet, für wenige Minuten, jeder an seinem Ort.

GEBET DER HOFFNUNGSZEIT

Gott, ich bin nicht allein. Du bist da. Du verbindest uns miteinander. Wir kommen zu dir mit allem, was uns bewegt. Stärke die Kranken. Tröste die Ängstlichen.

Sei nahe den Einsamen. Schenke Hoffnung allen Menschen und der ganzen Erde. Amen.

Mitteilungen Amtzell**Spendenkonto - Kirchensanierung**

Kath. Kirchenpflege
Raiba Ravensburg-Weingarten
IBAN: DE25 6506 2577 0012 3360 17
BIC: GENODES1RRV

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

Homepage: www.evkirche-wangen.de

Wochenspruch

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten 1. Petr. 1,3

Wir grüßen Sie herzlich in Coronazeiten und laden Sie ein mitzufeiern und mitzubeten, sich Mut machen zu lassen und Zuversicht weiterzugeben.

Dazu haben wir folgende Angebote:

Täglich

19.30 Uhr laden die Glocken beider Kirchen zum Gebet und zum Singen des Liedes "Der Mond ist aufgegangen" von den Balkons und in den Gärten

Sonntags

läuten die Glocken zur gewohnten Zeit und laden ein zur virtuellen Gottesdienstfeier. Die Gottesdienste werden gehalten von einem Pfr. oder Pfrin unserer Kirchengemeinde Unter dem Link auf der Homepage finden Sie den aktuellen Gottesdienst

Geöffnete Kirchen

Als Ort der Stille und des Gebetes sind Wittwaiskirche, Stadtkirche und Friedenskirche geöffnet. Öffnungszeiten der Friedenskirche sind 9 bis 19.30 Uhr. Vor der Friedenskirche finden Sie Kreide. Mit der Kreide kann der Kirchhof mit Hoffnungstexten beschriftet oder bemalt werden.

Die Losungen. Jeden Tag neu ausgelegt

Die Losungen begleiten viele Menschen. Für jeden Tag wird ein Bibelvers aus dem Alten Testament ausgelost, dazu wird ein Vers aus dem Neuen Testament als Lehrtext ergänzt. Schon seit 1731 werden die Losungen Jahr für Jahr von der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine herausgegeben. Wir PfarrerInnen aus Wangen und Amtzell werden in nächster Zeit auf unserer Homepage jeden Tag Losung und Lehrtext mit einer kurzen Auslegung von uns anbieten. Schauen Sie doch immer mal wieder rein!

Seelsorge

Besuche können zurzeit nicht stattfinden, aber Pfr. Christoph Rauch und Pfrin Helena Rauch sind telefonisch erreichbar unter Tel. 075209203685 und haben ein offenes Ohr. Rufen Sie einfach an.

Hier ist die Adresse unserer Homepage, auf der Sie die meisten der obigen Angebote finden <https://www.evkirche-wangen.de>

Ausblick: Neugründung einer Kindergruppe

Bei uns in der Evangelischen Kirchengemeinde Amtzell haben sich Ehrenamtliche zusammengefunden, um – mit Unterstützung aus dem Evangelischen Jugendwerk Ravensburg – eine Kindergruppe neu zu gründen. Geplant ist es, die Gruppe, die für alle 9-12jährige Kids angeboten wird, egal ob sie einer Kirche angehören oder nicht, nach den Osterferien regelmäßig freitags von 15.00-16.30 Uhr im Gemeindehaus anzubieten; Am ersten Freitag nach Schulköpfung nach der Coronakrise starten wir.

Und nun:

Seien Sie behütet und begleitet vom Geist Gottes, der an unserer Seite ist. Wir können nicht tiefer fallen als in seine Hand.

Sein Friede sei mit Ihnen!

Es grüßen herzlich

Pfrin Helena und Pfr. Christoph Rauch

LÄNDLICHES SCHULZENTRUM**LÄNDLICHES SCHULZENTRUM
AMTZELL**

Liebe Schüler, liebe Eltern, liebe Amtzeller, liebe Interessierte, während „stay at home“ und der Balance aus Homeoffice und Homeschooling ist vielleicht ein bisschen Interessantes über unsere Schule lesenswert.

An unserem Tag der offenen Tür, welcher am 13.02. stattfand, waren folgende Fragen die häufigsten:

Wer arbeitet an der Gemeinschaftsschule?

Das Kollegium besteht aus Grund- und Hauptschullehrkräften, sowie Werkrealschul-, Realschul- und Gymnasiallehrern. Im Sekundarbereich überwiegt der Anteil an Realschullehrkräften. Die Gemeinschaftsschule Ländliches Schulzentrum Amtzell hat stetig Anfragen von interessierten und motivierten Lehrern, welche hier arbeiten möchten.

Was bedeuten die Niveaustufen?

Die Kinder lernen in drei Niveaustufen. Diese entsprechen folgenden Bildungsstandards: G = grundlegendes Niveau, M = mittleres Niveau und E = erweitertes Niveau. Die Kinder können in verschiedenen Fächern auf unterschiedlichen Niveaus lernen - je nachdem, ob sie Förderung oder Forderung benötigen.

Der Bildungsplan, welcher seit 2016 gilt, ist für die Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule und der Realschule grundlegend, d.h. dass beide Schulen mit dem gleichen Bildungsplan, mit den gleichen Bildungsstandards und mit den gleichen Inhalten arbeiten.

Wie gestaltet sich die Lernbegleitung?

Die Lerngruppen haben nach wie vor eine Klassenleitung. In Phasen des individuellen Lernens können die Schüler auf zwei Lehrkräfte zurückgreifen. Ein wichtiges Instrument zur Lernentwicklung

an der Gemeinschaftsschule ist das Coaching. In diesen regelmäßigen Gesprächen reflektieren wir Inhalte, die im Zusammenhang mit dem Lernen stehen. Ebenso sind das Lerntagebuch, der Timer und Infomentor - eine online Plattform - wichtige Instrumente zur Leistungsreflexion und -rückmeldung.

Wo lernen die Kinder?

Zum Raumkonzept der Gemeinschaftsschule gehören Lernateliers, in welchen ruhiges und selbstständiges Arbeiten ermöglicht wird, Inputräume, in denen Themen eingeführt und/oder besprochen werden, sowie Arbeitsplätze für Gruppen oder Einzelne in Lernnischen.

Die Kinder lernen in außerordentlichem Maße Kompetenzen der Selbstständigkeit und Eigenorganisation. Dies bekommen wir auch immer wieder von Betrieben zurückgemeldet, in welchen unsere Schüler Praktika absolvieren.

Kann man bei euch den gleichwertigen Realschulabschluss machen?

Ja. Denn es gibt nur eine mittlere Reife, einen Realschulabschluss. Die Schüler auf mittlerem Niveau legen an der Gemeinschaftsschule den gleichen Abschluss ab, wie die Schüler mittleren Niveaus an der Realschule. Unsere Partnerschule in Sachen Realschulabschlussprüfung ist die Realschule in Leutkirch.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen geben wir Ihnen gerne im Gespräch (07520-95620) oder können auf unserer Homepage www.schulzentrum-amtzell.de eingeholt werden. Außerdem bieten wir Eltern- und Schülerhospitationen an, denn es ist uns besonders wichtig, dass Sie unsere Schule und unsere gute Arbeit hautnah miterleben und uns über die Schulter schauen können.

Mit den besten Wünschen für Ihre und eure Gesundheit und dem Aufruf „**stay at home**“ verbleiben wir mit den herzlichsten Grüßen, Barbara Gaus und Sara Schmucker



VEREINE

MUSIKKAPELLE AMTZELL



Ostergriße in Amtzell

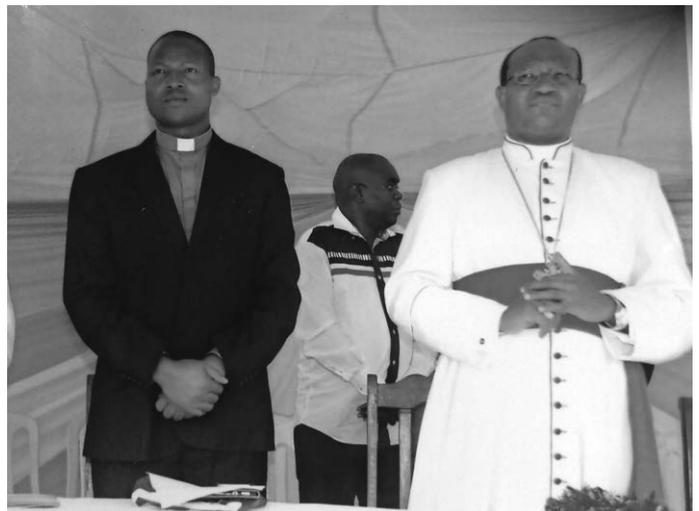
Liebe Amtzellerinnen und Amtzeller
Wir hoffen, dass wir euch mit unseren musikalischen Ostergrißen am Sonntagmorgen eine kleine Freude bereiten konnten. Hier ein paar Impressionen unserer Spielteams.
Vielen Dank an alle Musikantinnen und Musikanten, die mitgemacht haben.
Wir wünschen euch und Ihnen allen in dieser Zeit beste Gesundheit und freuen uns auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen.
Musikkapelle Amtzell



**FÜREINANDER MITEINANDER
IN AMTZELL E.V.
MACHAKOSHILFE**



Kein Besuch 2020 von Pfr. Francis Kioko



Seit Wochen hat das Corona-Virus uns alle im Griff auch das Land Kenia/Afrika. Deshalb fällt der für die Pfingstzeit 2020 geplante und vorbereitete Besuch von Pfarrer Francis Kioko aus Machakos/Kenia in Amtzell/Wangen der Covid-19 Pandemie zum Opfer. Fr.Francis hatte den Flug bereits gebucht, fand aber eine großzügige Fluggesellschaft, die den Flug kostenlos stornierte. Er hat dieser Tage berichtet, dass auch in Kenia die Schulen geschlossen und dass



Ein- und Ausreise aus der Hauptstadt Nairobi für 3 Wochen untersagt seien, dasselbe gelte für Mombasa. Er habe Messe am Palmsonntag zusammen mit seinem Bischof Norman Wambua Kingoo, 67 Jahre alt in der Diözesankirche des Bistums Machakos gefeiert, lediglich wenige Priester und zwei Ordensfrauen seien in der Kirche zugegen gewesen, also kein Volk Gottes, das dort normalerweise die Kirchen füllt. „hart times in the world but we pray and hope that God is with us and together we shall overcome“. Das Foto zeigt den Bischof von Machakos und an dessen rechter Seite Pfarrer Francis Kioko, Leiter des Bildungswesens in der Katholischen Diözese Machakos. (WS)

INFORMATION

bodo-DB-Fahrplanauskunft

Fehler bei Auskünften ab/nach Ravensburg

Korrektur mit nächstem Update ab 21. April

Tipp: Eingabe „Weingarten“ nutzen

Ob online oder am DB-Fahrscheinautomat - wer derzeit ein DB-Ticket von oder nach „Ravensburg, Bahnhof“ mit Start bzw. Ziel außerhalb des bodo-Verbundgebiets buchen möchte, stößt bedauerlicherweise auf einen technischen Fehler im Buchungsportal DB navigator. Der Datenfehler ist seitens Deutscher Bahn bereits erkannt und wird mit dem nächsten Update am 21. April 2020 korrigiert.

Ein guter Tipp, wie Fahrgäste zwischenzeitlich dennoch das gewünschte Ticket buchen können, erreichte den Verkehrsverbund direkt von einem engagierten Fahrgast. bodo sagt Danke für die Mithilfe! Was ist zu tun: Fahrgäste mögen einfach anstatt „Ravensburg, Bahnhof“ den BOB-Haltepunkt „Weingarten“ eingeben. Dann klappt es mit Preisauskunft und Ticketkauf. Auskünfte für Verbindungen ab/nach Ravensburg innerhalb des bodo-Verbundgebiets sind übrigens nicht fehlerhaft.

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo), ist der Mobilitätsdienstleister in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg. Der Verkehrsverbund bietet ein einheitliches, einfaches Tarifsysteem inklusive der Stadt- und Ortsverkehre sowie die Nutzung von Bus & Bahn mit einem durchgehenden Fahrschein.

Internet: www.bodo.de

Mobil: Fahrplan-App für Android und iOS www.bodo-mobil.de für alle Betriebssysteme eCard: www.bodo-ecard.de (eTicket-Angebot) HandyTicket: www.bodo.de/handyticket

Landesweite Fahrplanauskunft: 01805/ 77 99 66 (14 Cent/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 42Ct/Min)

Selbsthilfegruppe Muskelkrampf - Dystonie Bodenseekreis

Die Selbsthilfegruppe weist darauf hin, dass der Bundesverband auf Grund der Coronakrise das Forum zum Austausch für Betroffene bereits jetzt öffnen konnte.

Mitglieder können sich registrieren und dann die Themen Basisinformationen, Dystonieformen und Selbsthilfe lesen und auch selbst Beiträge schreiben.

Für Gäste sind ohne Anmeldung die Themen Smalltalk und Anregungen lesbar.

Schauen Sie einmal auf dem Forum <https://www.dystonie-forum.de/> vorbei und lernen andere Betroffene kennen.

Die Deutsche Dystonie Gesellschaft mit ihren Selbsthilfegruppen macht auf Dystonie aufmerksam, unterstützt Betroffene, informiert, vernetzt Betroffene und Ärzte in ganz Deutschland und fördert die Forschung.

Kontakt für die Selbsthilfegruppe Bodenseekreis: Annette Daiber, Tel. 07542 / 980 890 bzw. annette.daiber@rg.dystonie.de

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag - „Notfall-KiZ“

Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Coronakrise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen ab dem 1. April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:

Neuanträge ab 1. April 2020:

Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen.

Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bereits laufende Anträge:

Bewilligungen, die zwischen 1. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

Überprüfungsanträge:

Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

Anspruch berechnen und Antrag online stellen:

Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anders lautender Aussagen in den sozialen Medien nicht jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> zu prüfen. Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> kostenlos und datensicher online stellen.

Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge“ anbieten.

Bundesagentur für Arbeit

Berufs- und Studienwahl: Online oder von zuhause aus jederzeit möglich

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt bei Fragen der Berufs- und Studienwahl.

Kein Schulbesuch und eingeschränkte Kontakte zu Altersgenossen in Zeiten der Corona-Krise: Jugendliche, die aufgrund der aktuellen Sicherheitsvorkehrungen zuhause bleiben müssen, können die Zeit nutzen und sich mit den wichtigen Fragen der Berufs- und Studienwahl auseinandersetzen.

Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen? Bei all diesen Fragen bietet die BA vielfältige Online-Angebote und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden.

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool.

- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv

- Die App AzubiWelt, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.

- Die Seite www.dasbringtmichweiter.de/ typisch gibt Jugend-



- lichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.
 - Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf <http://www.abi.de/> www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

Raimund Haser MdL weitet telefonische Bürgersprechstunde im April aus

Aufgrund der hohen Nachfrage in Zeiten der Corona-Krise weitet der CDU-Landtagsabgeordnete Raimund Haser seine telefonische Bürgersprechstunde im April aus. Zudem gibt es eine gute Übersicht über alle politischen Entscheidungen der letzten Wochen auf seiner Homepage. In Facebook-Sprechstunden berichtet er zudem live wöchentlich über Neuigkeiten.

Die nächste **telefonische** Bürgersprechstunde von Raimund Haser MdL findet **am Mittwoch, 22. April 2020** von **14:00 - 17:00 Uhr** statt.

Im direkten Gespräch können sich Bürger mit ihren Problemen, Anregungen oder auch mit in diesen Zeiten wertvollen Hinweisen an ihren direkt gewählten Landtagsabgeordneten wenden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Wenden Sie sich für eine Terminabsprache bitte an das Büro im Landtag, per Telefon unter 0711 2063 8106 oder per Mail unter raimund.haser@cdu.landtag-bw.de

Mehr über Raimund Haser: www.raimundhaser.de

Die kommunale Schuldnerberatung des Landratsamts Ravensburg informiert:

Durch die Corona-Pandemie haben viele Menschen Schwierigkeiten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn sich Ihr Einkommen verringert hat, haben Sie evtl. Anspruch auf Wohngeld oder ergänzende Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II. Wir empfehlen Ihnen, sich nach den Voraussetzungen zu erkundigen. Persönliche Termine im Landratsamt können derzeit leider nicht stattfinden. Rufen Sie an, um sich beraten zu lassen oder schicken Sie eine E-Mail. Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landratsamts unter <https://www.rv.de/2496501>. Die Bundesregierung hat verschiedene Regelungen getroffen, um die finanzielle Not abzufedern.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen erhalten einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen, wie z. B. Strom, Gas und Telekommunikationsleistungen. Laut Mitteilung der EnBW ist das Unternehmen dabei, alle Strom- und Gassperren, die in den letzten Wochen vorgenommen wurden, aufzuheben.
- Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten einen mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen, wenn Ratenzahlungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr geleistet werden können, ohne den eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Wichtig ist, dass Sie sich mit den entsprechenden Banken in Verbindung setzen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.bmjv.de>
 Die Schuldnerberaterinnen des Landratsamts Ravensburg beraten soweit möglich per Telefon oder per E-Mail.

P-Konto-Bescheinigungen können weiterhin ausgestellt werden, wenn die dazu erforderlichen Unterlagen vorliegen. Um zu klären,

welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, empfehlen wir, vorab bei der Schuldnerberatung anzurufen.

Tel.: 0751/85-3181 oder 85-3182

Telefax: 0751/8577-3181 oder 8577-3182

E-Mail: schuldnerberatung@rv.de

<https://www.rv.de/2496501>.

Legen Sie Ihre eigene Wildblumenwiese an

Mit Saatgut der Kampagne „Blühender Landkreis Ravensburg“

Aufgrund der aktuellen Lage verbringen wir dieser Tage viel Zeit zuhause. Gleichzeitig lockt der beginnende Frühling nach draußen. Viele nutzen die Gelegenheit, um jetzt im eigenen Garten oder auf dem Balkon tätig zu werden.

Dabei will der Landkreis Ravensburg im Rahmen seiner Blühkampagne behilflich sein. Private Haushalte haben auch dieses Jahr wieder die Möglichkeit auf www.bluehender-landkreis.org Saatgutmischungen zu bestellen. Dank der großzügigen Förderung durch die Kreissparkasse Ravensburg ist es uns möglich, das Saatgut kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger dürfen dort zwischen zwei ökologisch hochwertigen Saatgutmischungen wählen. Das Saatgut ist mehrjährig. Dies garantiert bunte Vielfalt schon im ersten Jahr. Im zweiten Jahr folgen weitere Arten, die die Blütenpracht noch ergänzen.

Gemeinsam mit Ihren Nachbarn und Gemeinden entsteht so ein Netzwerk aus ökologisch hochwertigen Flächen. Jeder noch so kleine Garten kann ein wichtiges Bindeglied in diesem Geflecht sein. Deshalb lassen auch Sie Ihren Garten aufblühen, denn Natur braucht Vielfalt.

„Auch im eigenen Garten kann mit wenig Aufwand viel für die heimische Artenvielfalt getan werden. Ihr Garten bietet so beispielsweise Hummel, Schmetterling & Co. einen Lebensraum. Durch die Blütenpracht im eigenen Garten leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt im Landkreis Ravensburg“, erklärt Moritz Ott, der Biodiversitätsmanager des LEV Ravensburg.

Die Aussaat der Blühmischungen erfolgt im Frühling, je nach Witterung von Ende April bis ca. Ende Mai. Über das geeignete Zeitfenster informieren wir in unserem Newsletter, den Sie bei der Saatgutbestellung abonnieren können. Der Newsletter begleitet Sie von der Bodenvorbereitung bis hin zur Pflege.

Die Kampagne bietet jedem die Möglichkeit, selbst aktiv etwas für die Artenvielfalt im Garten zu tun und sich zu informieren. Anmeldung, Newsletter und weitere Infos zum Projekt unter www.bluehender-landkreis.org

Informationen zur Biodiversität im Landkreis Ravensburg unter www.naturvielfalt-rv.de

Natürlich sind wir auch auf Ihre Ergebnisse gespannt! Senden Sie uns gerne ein Foto Ihres Blütenmeeres über Instagram (@naturvielfalt.ravensburg).

Initiatoren: Unterstützt durch:

Kontakt:

Tobias Hornung

Frauenstr. 4, 88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-9646

tobias.hornung@lev-ravensburg.de

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Jährlich erkranken deutschlandweit 2000 Kinder an Krebs. Das sind 2000 Kinder, die sich von heute auf morgen in einer Ausnahmesituation wiederfinden und schon in viel zu jungen Jahren mit der Erfahrung einer lebensbedrohlichen Krankheit konfrontiert werden. Die Eltern, Geschwister und Großeltern sind ebenso von dieser Diagnose betroffen und häufig mit vielen Ängsten, Zweifeln und der Ungewissheit darüber, wie es weitergeht, belastet.

Genau diese Kinder und Familien brauchen unsere und Ihre Hilfe! Durch unser Elternhaus und unser Familienhaus, durch viele Hilfsangebote für die Kinder und Familien und durch die Unterstüt-



zung der Tübinger Kinderklinik können wir den Betroffenen **Mut, Hilfe und Hoffnung** geben.

Doch helfen können wir nur **gemeinsam mit Ihnen**. Denn alles, was wir für krebskranke Kinder und deren Familien tun, wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Auch Sie können den Kindern und Familien helfen, wenn Sie uns mit einer Spende unterstützen. **Gemeinsam können wir den kranken Kindern und ihren Familien helfen.**

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 0 70 71/94 68-11

info@krebskranke-kinder-tuebingen.de

www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

Zusammenhalten –
ABER Abstand halten

Musikalische Mitmach-Aktion „Mein Ravensburg“ am 19. April

Das Ravensburger Heimatlied - in der Balkon-Version

In den letzten Wochen konnte man viele verschiedene Aktionen, bei denen gemeinsam Musik von den Balkonen aus gemacht wurde, in den Medien verfolgen. Ravensburg startet nun eine eigene musikalische Mitmach-Aktion. Am Sonntag, 19. April um 18.30 Uhr stimmen die Ravensburger gemeinsam in ihr Heimatlied „Mein Ravensburg“ ein. Jeder darf mitsingen, vom Balkon oder von der Terrasse aus, im Garten oder aus dem Fenster. Alle Musiker sind dazu eingeladen, das Heimatlied auf ihrem Instrument zu begleiten. Musikdirektor Harald Hepner hat hierfür bereits die Melodiestimme für verschiedenste Instrumente transponiert. Die Noten und der Text können auf der Homepage der Stadt Ravensburg heruntergeladen werden. Die Idee zum gemeinsamen Musizieren stammt übrigens von einer Ravensburger Bürgerin - das Kulturamt Ravensburg hat diese Idee nun in die Tat umgesetzt und freut sich auf einen Chor, den Ravensburg so noch nicht gehört hat. Wer möchte, darf diese musikalische Mitmach-Aktion natürlich mit blau-weißen Accessoires jeglicher Art optisch schmücken. Weitere Informationen sowie die Noten und der Text unseres Heimatliedes: www.ravensburg.de/meinravensburg

südmil 

Ihr Lieblingsfoto
als Briefmarke



Gestalten Sie Ihre ganz individuellen Briefmarken mit Ihren schönsten Familien- oder Hochzeitsfotos, Urlaubsbildern oder mit Ihrem Firmenlogo.

Jetzt Foto hochladen auf: www.suedmail.de/shop



NOTHILFE-SMS

Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung haben ab sofort die Möglichkeit, ein Hilfeersuchen per SMS an eine Leitstelle der Polizei beziehungsweise des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu senden.

Es ist zu beachten, dass die SMS nicht an die bekannte Notrufnummer 110 oder 112 zu senden ist!

Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung der SMS zu technisch bedingten Verzögerungen kommen kann. Nutzen Sie daher, wenn möglich, das **kostenfreie Notruf-Fax an die 110 oder 112**.



Eine geeignete Vorlage mit hilfreichen Hinweisen ist zum Herunterladen auf www.polizei-bw.de/notruffax und auf www.im.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik Sicherheit/ Wichtige Rufnummern für den Notfall eingestellt.

Wichtig beim Schreiben von SMS

Ihre Nachricht wird für ganz Baden-Württemberg zentral vom Polizeipräsidium Stuttgart bzw. von der Integrierten Leitstelle Stuttgart empfangen. Machen Sie daher möglichst genaue Angaben zum Ereignisort, am besten durch Angabe der Postleitzahl! Nur so kann Hilfe an den richtigen Ort gesandt werden!

Warten Sie am Ereignisort auf die eintreffende Polizei, die Feuerwehr oder den Rettungsdienst und machen Sie auf sich aufmerksam!

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der Zeichen je nach Betreiber begrenzt sein kann.

Polizei (aus allen Netzen)
01522 / 1 807 110

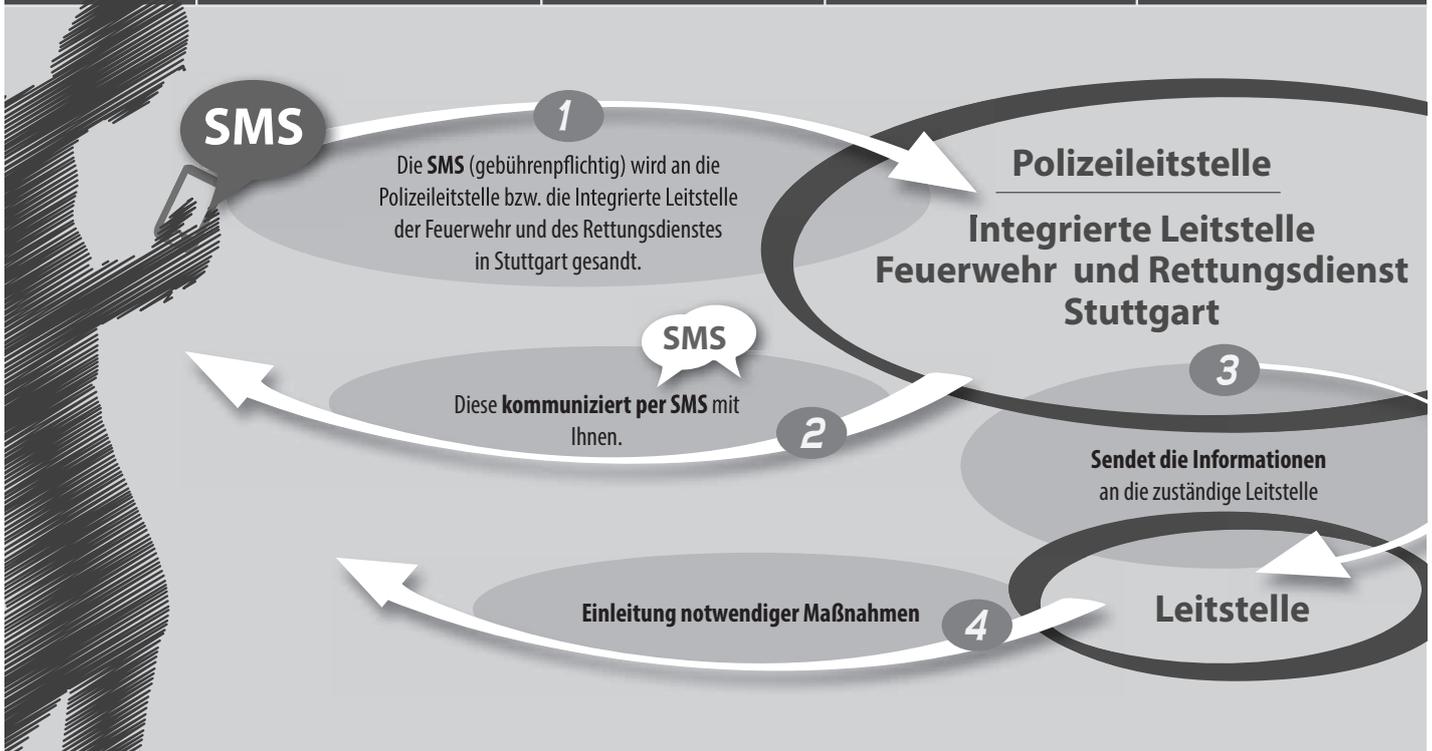
**Feuerwehr/
Rettungsdienst**
(Fax-Vorwahl notwendig, abhängig von Ihrem Netzbetreiber)

T-Mobile D1/Vodafone D2
99 0711 / 216-77112

Telefonica (O2/E-Plus)
329 0711 / 216-77112

Notruf-Fax
110 oder 112

Ihr Name	Hinweis auf Hörbehinderung (gehörlos, schwerhörig...)	Was ist passiert ? (z.B. Unfall, Brand, Einbruch, hilflose oder verletzte Person usw.)	Wo ist es passiert? (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Eigener Standort, falls dies nicht der Notfallort ist.
----------	---	--	---	--



IMMOBILIENMARKT

Bitte eintreten und umschauen



Virtueller Wohnungsrundgang: www.stadttor-ravensburg.de



unverbindliche Illustration

- 3,5-Zimmer-Neubauwohnung
- OG mit Südbalkon
- Tageslichtbad und Gäste-WC
- Fußbodenheizung
- Aufzug
- Baustart Frühjahr 2020
- Provisionsfrei
- ab € 345.000,- TG auf Wunsch

Weitere 2-, 3-, 4-Zimmer-ETWs (EG bis 3. OG) und Penthäuser

Vereinbaren Sie einen individuellen Einzeltermin.
Telefon: 0751/996 990 99

Energieausweis in Erstellung.



Betz und Weber
BauPartner

...so will ich wohnen

www.betz-baupartner.de

STELLENANGEBOTE



Plattenhardt + Wirth GmbH
Kühlraumbau/Industriebau

Wir sind ein modernes, mittelständisches Unternehmen im Bereich Industrie- und Kühlhausbau. Für unseren Produktionsbereich in Meckenbeuren/Reute suchen wir einen qualifizierten

Leiter Türenbau (m/w/d) in Vollzeit

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Leitung unserer Türenproduktion sowie unserer Serviceabteilung.

Vorausgesetzt werden:

- technische Ausbildung im Metall oder Holzhandwerk als Meister, Techniker oder Ingenieur
- Teamfähigkeit und gute Führungsqualität
- Grundkenntnisse in Englisch
- Guter Umgang mit Microsoft Office

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Plattenhardt + Wirth GmbH · Nelkenstraße 11 · 88074 Meckenbeuren-Reute
Tel. (07542) 9429-0 · Fax 9429-36 · bewerbung@plawi.de · www.plawi.de

Wir bauen...

Lothar Heine



Zimmerer | Schreiner | Maler | Flaschner | Energie

Wir bieten seit 30 Jahren Lösungen aus einer Hand bei
Neubau, Umbau und Renovierung.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen

Bauleiter mit Erfahrung im Bereich

Gebäudeenergieberatung (m/w/d) Vollzeit/Teilzeit

Zu Ihren Aufgaben zählt die Auftragsabwicklung von Bauprojekten und soweit Kenntnisse vorhanden, die Erstellung von Energiebedarfsberechnungen sowie Förderanträge für die KfW und Bafa.

Neugierig? – Dann bewerben Sie sich unter

info@lotharheine.de oder 07520/ 55 55

Lothar Heine | Schattbucher Straße 8 | 88279 Amtzell
Telefon 0 75 20 | 55 55 | www.lotharheine.de

Zimmerer | Schreiner | Maler | Flaschner | Energie

GESCHÄFTSANZEIGEN



Bestattungshaus
Zimmermann
&Erne



Ihr Bestatter mit Herz!

Büro Schlier:
Am Sportplatz 4
88281 Schlier
Tel. 0 75 29 / 913 57 35

Büro Weingarten:
Wolfeggerstr. 46/1
88250 Weingarten
Tel. 07 51 / 414 76

Büro Weingarten:
Liebfrauenstr. 49
88250 Weingarten
Tel. 07 51 / 569 38 833

www.bestattungshaus-zimmermann.de

Pflegekraft?

Ja, bitte!



Die Stiftung Liebenau sucht für ihre Tochtergesellschaften an verschiedenen Standorten in der Region Bodensee-Oberschwaben und Allgäu:

Pflegefach-, Pflegehilfs-, Hauswirtschaftskräfte (m/w/d) in Voll- und Teilzeit

Ihr Know-How und Engagement in der Stiftung Liebenau sind gefragt! Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz, verantwortungsvolle Tätigkeiten, vielfältige Fortbildungen und vieles mehr.

Ausführliche Bewerbung? Nicht nötig! Senden Sie uns Ihre Kontaktdaten, wir melden uns:

- 🌐 www.stiftung-liebenau.de/jobs-pflege
- ✉ jobs@stiftung-liebenau.de
- 📞 07542 10-1229 (auch WhatsApp) · Johanna Wurm

In unserer Mitte – Der Mensch.

Stiftung
Liebenau

Wir sind für SIE da!

ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

215€ /to
inkl. MwSt.
(ab 3 to lose)

**JETZT ZUM FRÜHLINGS-
PREIS
BESTELLEN**

Beste Holzpellets aus heimischer Produktion

Mehr unter:
Schellinger
www.schellinger-kg.de

Sie suchen Werkzeuge, Maschinen, Eisenwaren...

Wir haben www.anderson-fachhandel.de

Rainer Anderson
Fachhandel
Benzstraße 14/3
88074 Meckenbeuren

Fon/WhatsApp: 07542-979752
info@anderson-fachhandel.de

Abholung oder Lieferung

Unterstützungsangebot für Amtzeller Unternehmen

Kostenlose telefonische Hilfestellung zu Themen wie Kurzarbeit, Vermeidung von Entlassungen und anderen „Corona-bedingten“ Mitarbeiterproblematiken (keine Rechtsberatung).

So lange die Beratungsstellen in der Region noch überlastet sind, helfe mit meiner langjährigen Managementenerfahrung im Personalbereich gerne weiter.

Kurzfristige Terminvereinbarung unter info@michaela-barrenscheen.de

Michaela
Barrenscheen
Beratung | Coaching | Interim Management

Lernen Sie mich vorab kennen unter
www.michaela-barrenscheen.de



GESCHÄFTSANZEIGEN

Druck + Verlag Wagner, 70799 Kornwestheim
 Postvertriebsstück E 7928 C - Gebühr bezahlt -
 Dt. Post AG

SCHMID Baugeschäft



Zeit für neue Garten(t)räume!

Unsere Garten- und Landschaftsarchitektin plant Ihren Garten neu oder gestaltet ihn um.

Pflasterungen, Natursteinmauern, Holzterrassen, Keramikbeläge,
 Rasenansaat, Gartenpflege, Bepflanzungen:
 Wir führen alle Arbeiten kurzfristig und kompetent aus.



Wangen, Karl-Maybach-Str. 11 www.schmid-bau.com 07520/91487-0



PflegeHilfe+
 Leben neu organisiert

24h Betreuung und Pflege zu Hause

Ralf Petzold Ihr Ansprechpartner vor Ort

BODENSEE ALLGÄU OBERSCHWABEN
 Zum Jägerweiher 20 | 88099 Neukirch | Tel. 07528 9218178
 kontakt@pflegehilfeplus.de | www.pflegehilfeplus.de

Viel schalten. Viel sparen.

Werbung im Amtsblatt

Noch günstiger durch Rabatte bei Mehrfach-Schaltung. Wir beraten Sie gern.

trilago gmbh
 Im Leimen 16
 88069 Tettang-Tannau
 Tel. 07542 93141-0

späth by trilago
 Berlingerstr. 22
 88074 Meckenbeuren
 Tel. 07542 4410

www.trilago.de



WIR SIND FÜR SIE DA...

Kassetten-Markisen **DER PERFEKTE**
von Warema **BODEN**
 Schöner Schutz
 an sonnigen Tagen



für Ihr individuelles
 Raumgefühl

Telefonische Terminvereinbarung auch für Ausstellungen möglich!



trilago

raumausstatter am bodensee | gmbh



boden | parkett | sonnenschutz

raumtextilien | terrassendach

Liebenau ist für Sie da

Die Corona-Pandemie trifft uns alle schwer. In solchen Zeiten ist es besonders schön, wenn wir uns auf etwas verlassen können.

So ist das Liebenauer Landleben auch weiterhin für Sie da. Dort finden Sie alles für den täglichen Bedarf. Von täglich frischem Gemüse direkt aus den Gewächshäusern in Liebenau bis hin zum Toilettenpapier.

Wir bieten ab sofort auch einen Lieferservice an. Bestellen können Sie Montag und Mittwoch von 9-11 Uhr. Die Lieferung erfolgt am Folgetag ab 9 Uhr. Rufen Sie einfach unter 07542 10-1195 an oder besuchen Sie unsere Website www.stiftung-liebenau.de/lieferservice.

Ab dem 17. April kommt mit der Stiftung Liebenau außerdem der Frühling auf den heimischen Balkon und Garten. Denn dann startet der Beet- und Balkonverkauf in den Gewächshäusern Liebenau. Egal, ob Sie auf der Suche nach farbenfrohen Blumen, Zierpflanzen oder Jungpflanzen sind – in den Gewächshäusern gibt es all das in bester Qualität. Außerdem gibt es Kräuter, die nicht nur herrliche duften und gut aussehen, sondern auch lecker schmecken.

Kommen Sie vorbei und gehen Sie auf Entdeckungstour!
 Wir freuen uns auf Sie.

Liebenauer Landleben

Siggenweiler Str. 10 | 88074 Meckenbeuren
 Tel. 07542 10-1297 | www.stiftung-liebenau.de



Im Liebenauer Landleben gibt es alles für den täglichen Bedarf. Foto: Liebenauer Landleben